

zwischen

Jehle AG  
Büntenstrasse 180  
CH-5275 Etzgen

und

Lieferant \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Präambel

Die Parteien werden sich während der Vertragsverhandlungen gegenseitig vertrauliche Informationen mitteilen und erklären sich einverstanden, dass die Vertraulichkeit solcher Informationen geschützt werden soll, unabhängig davon, ob in der Folge eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen wird;

Daher vereinbaren die Parteien folgendes:

## ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt auszulegen:

„Vertrauliche Informationen“ bedeutet:

Sämtliche zwischen den Parteien ausgetauschten technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstige Informationen, welche von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden oder welche anderweitig als vertraulich zu betrachten sind. „Vertrauliche Informationen“ umfasst sämtliche Kopien davon und alle Produkte, Muster, Modelle usw., welche vertrauliche Informationen enthalten oder offen legen.

„Vereinbarung“ bedeutet: diese Geheimhaltungsvereinbarung.

## ARTIKEL 2 – GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck zu verwenden als für denjenigen, für welchen sie diese erhalten hat. Die Vertraulichen Informationen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht kopiert, reproduziert, übermittelt, mitgeteilt oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern nur in dem Umfang preiszugeben, wie diese Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen. Diesen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern erlegt die empfangende Partei die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf und vereinbart mit sämtlichen Sub-Unternehmern, dass diese die gleichen Verpflichtungen

Doku. Name: <b>FO 101062</b>		Aenderungs-Index: B
Erstellt durch: rv		Freigabe durch: EK / RV
Erstelldatum: 20.12.2016		Freigabedatum: 20.12.2016

auch ihren Mitarbeitern auferlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des / der Anstellungsverhältnisse(s) oder des Sub-Unternehmer-Vertrags bzw. der Sub-Unternehmer-Verträge.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, der offenlegenden Partei auf deren Verlangen die Namen und Funktionen dieser Mitarbeiter und Sub-Unternehmer mitzuteilen.

Die Parteien halten die Verhandlungen geheim.

### ARTIKEL 3 – AUSNAHMEN DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht anwendbar auf Informationen,

- a) welche zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
- b) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie bereits vor der Mitteilung durch die offenlegende Partei in ihrem Besitz waren,
- c) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie diese von Dritten, die keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei verletzt haben, erhalten hat, oder
- d) welche die empfangende Partei offenlegen muss, um sowohl zwingende Gesetzesbestimmungen und Vorschriften sowie Gerichtsentscheidungen einzuhalten als auch um Rechtsstreitigkeiten abzuwenden oder einzuleiten. Dies setzt voraus, dass die empfangende Partei vorher der offenlegenden Partei schriftlich in dem Umfang, in welchem das anwendbare Recht dies erlaubt, eine solche Offenlegung mitteilt. Die empfangende Partei ergreift die angemessenen und gesetzlich erlaubten Massnahmen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und/oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren.

### ARTIKEL 4 – SCHUTZ VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum mit Bezug auf die Vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte. Die empfangende Partei unterlässt es, einen Antrag auf Schutz von geistigen Eigentumsrechten mit Bezug auf die Vertraulichen Informationen zu stellen.

Unabhängig davon, ob geistige Eigentumsrechte bestehen, unterlässt die empfangende Partei jegliches - auf welche Art auch immer erfolgte - Kopieren von Produkten.

### ARTIKEL 5 – VERSTOSS GEGEN DIE GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Falls die Vertraulichen Informationen entgegen dieser Vereinbarung verwendet werden, verpflichtet sich die empfangende Partei, der offenlegenden Partei für jeden Verstoß Schadenersatz zu bezahlen. Die Bezahlung vom Schadenersatz befreit die empfangende Partei nicht von den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Doku. Name: <b>FO 101062</b>	Aenderungs-Index: B
Erstellt durch: rv	Freigabe durch: EK / RV
Erstelldatum: 20.12.2016	Freigabedatum: 20.12.2016

## ARTIKEL 6 – DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Verhandlungen zwischen den Parteien bestehen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf der Zusammenarbeitsvereinbarung bestehen, wenn sich eine solche Vereinbarung aus diesen Verhandlungen ergeben hat.

## ARTIKEL 7 – RÜCKGABE VON INFORMATIONEN

Auf Verlangen der offenlegenden Partei müssen sämtliche Vertraulichen Informationen, einschliesslich Kopien, innerhalb von 30 Tagen der offenlegenden Partei zurückgegeben oder, falls elektronisch gespeichert, dauerhaft gelöscht werden.

## ARTIKEL 8 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen (z.B. mit Brief, Telefax, per E-Mail).

## ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT

Auf diese Vereinbarung findet das schweizerische Recht Anwendung.

## ARTIKEL 10 – STREITBEILEGUNG

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, werden von den zuständigen Gerichten in dem Land entschieden, in dem die Jehle AG ihren Sitz hat.

Jehle AG

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Lieferant

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Doku. Name: <b>FO 101062</b>
Erstellt durch: rv
Erstelldatum: 20.12.2016

Aenderungs-Index: B
Freigabe durch: EK / RV
Freigabedatum: 20.12.2016